

**Amtsgericht Mainz**

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 10/23

Mainz, 01.03.2024

**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Dienheim

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Dienheim	Flur 18 Nr. 27/1	Erholungsfläche Rheinstraße 24	274	2322 BV 1
2	Dienheim	Flur 18 Nr. 27/2	Gebäude- und Freifläche Rheinstraße 24	437	2322 BV 2

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Altes landwirtschaftliches Gehöft mit altem Einfamilienwohnhaus mit Vorbau und altem Anbau-Zwischenbau, alter Scheune u. zwei kl. alten Nebengebäuden im Hof; Baujahr: Vorderhaus ca. 1907, direkter Vorbau ca. 1970, Anbau-Zwischenbau u. Scheune ca. 1900 bzw. älter, Wohnfläche (EG/DG) ca. 116,82 qm, leerstehend

Die Versteigerungsobjekte bilden eine wirtschaftliche Einheit;

**Verkehrswert:**

51.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Altes landwirtschaftliches Gehöft mit altem Einfamilienwohnhaus mit Vorbau und altem An-

bau-Zwischenbau, alter Scheune u. zwei kl. alten Nebengebäuden im Hof; Baujahr: Vorderhaus ca. 1907, direkter Vorbau ca. 1970, Anbau-Zwischenbau u. Scheune ca. 1900 bzw. älter, Wohnfläche (EG/DG) ca. 116,82 qm, leerstehend

Die Versteigerungsobjekte bilden eine wirtschaftliche Einheit;

**Verkehrswert:** 171.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Kühne  
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Ackermann), Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig